

STATUTEN

§1. Zweck und Finanzierung

- 1.1 Unter dem Namen Schubkultur besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Birsfelden. Zweck des Vereins ist es, junge Talente aus Kultur, Musik, Kunst und Design zu fördern. Dazu organisiert Schubkultur Events unkommerziellen Charakters, um Künstlern, Designern und Musikern eine Plattform zu bieten. Wenn die eigenen Mittel es zulassen, wird der Betrieb eines Vereinslokals zum Zweck der Kulturförderung aufgenommen.
- 1.2 Der Verein Schubkultur finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen und Zuwendungen Dritter.

§2. Mitgliedschaft

- 2.1 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder verpflichten sich, aktiv an der Zielsetzung des Vereins mitzuwirken. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 2.2 Passivmitglied kann jede Einzelperson oder Körperschaft werden, die die Statuten anerkennt. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Passivmitglieder haben beratende Stimmen und Vorteile bei Anlässen des Vereins Schubkultur.
- 2.3 Gönnermitglied kann jede Person oder Körperschaft werden, welche einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 100.- bezahlt. Gönnermitglieder haben beratende Stimme und Vorteile bei Anlässen des Vereins Schubkultur.
- 2.4 Der Vorstand kann bestimmte Personen temporär als Gastmitglieder oder dauerhaft als Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese sind nicht beitragspflichtig.

§3. Organisation

- 3.1 Kassierers wird durch den Vorstand übernommen.
- 3.2 Auf die Wahl einer Revisionsstelle wird vorläufig verzichtet, da der Verein kein kommerzielles und nach kaufmännischer Art geführtes Geschäft verfolgt.

§4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 30 Tage voraus.
- 4.2 Findet jährlich nur eine Mitgliederversammlung statt, so wird sie als Generalversammlung durchgeführt.
- 4.3 Die Aktivmitglieder bestimmen den Vorstand.
- 4.4 Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest.

§5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus drei Aktivmitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 5.2 Der Vorstand bestimmt die näheren Richtlinien der Vereinstätigkeit und führt die Geschäfte des Vereins. Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
- 5.4 Beschlüsse über Ausgaben von mehr als Fr. 500.– können nur nach vorgängiger Orientierung beider Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§8. Vertretung nach aussen

- 8.1 Der Verein wird nach aussen vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes entsprechend den zugewiesenen Aufgaben.
- 8.2 Für finanzielle Angelegenheiten zeichnet der/die KassiererIn oder zwei Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Für Vertragsabschlüsse zeichnet der Vorstand zu Zweien.

§9. Rechnungsabschluss

- 9.1 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12. 2010.
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach der Generalversammlung fällig.

§10. Haftung

- 10.1 Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§11. Auflösung

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Vorstandsmitglieder.
- 11.2 Allfällig bei Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen wird einem durch den Vorstand bestimmten kulturellen Projekt zugeführt.

§12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.
- 12.2 Soweit die Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Von der Gründungsversammlung in Birsfelden vom 28. Dezember 2009 genehmigt